



**Aktualisierung der  
Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG der  
a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung  
zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung erklären gemäß § 161 AktG:

Vorstand und Aufsichtsrat der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung (nachfolgend die „**Gesellschaft**“) haben zuletzt im April 2022 eine Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019, die vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekanntgemacht wurden, (nachfolgend der „**Kodex**“) abgegeben.

Diese Entsprechenserklärung und die darin dargestellten Abweichungen vom Kodex galt seit ihrer Abgabe bis einschließlich 31. August 2022.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 30. August 2022 ist der bisherige Alleinvorstand Dr. Sven Rothenberger, dessen Amtszeit einvernehmlich zum 31. August 2022 beendet wurde, mit Wirkung zum 1. September 2022 als Nachfolger des mit Ablauf des 31. August 2022 ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds Nicolas Schneider in den Aufsichtsrat gewählt worden. Zudem hat der Aufsichtsrat mit Wirkung zum 1. September Herr Stefan Menz zum neuen Alleinvorstand bestellt.

Infolge der personellen Änderungen in Aufsichtsrat und Vorstand weicht die Gesellschaft seit dem 1. September 2022 von weiteren Empfehlungen des Kodex ab. Diese sind nachfolgend dargestellt.

Soweit in dieser Aktualisierung der Entsprechenserklärung vom April 2022 Abweichungen vom Kodex aktualisiert (so zu den Empfehlungen C.7 und im Abschnitt G.I.) oder neu erklärt werden (so zu Empfehlung C.9) gelten künftig diese. Soweit keine Aktualisierungen erfolgen, gilt die Entsprechenserklärung vom April 2022 fort.

1. C.7: „Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.“

Dieser Empfehlung wird nicht gefolgt. Keines der drei Aufsichtsratsmitglieder ist unabhängig im Sinne der Definition des Kodex. Aufgrund der geringen Größe des Aufsichtsrats von lediglich drei Mitgliedern und der Aktionärsstruktur der Gesellschaft mit einem beherrschenden Großaktionär, der seine entsprechende Repräsentation im Aufsichtsrat wünscht, ist diese Vorgabe des Kodex für die Gesellschaft derzeit nicht umsetzbar.

2. C.9: „Sofern die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär hat, sollen im Fall eines Aufsichtsrats mit mehr als sechs Mitgliedern mindestens zwei Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein. Im Fall eines Aufsichtsrats mit sechs oder weniger Mitgliedern soll mindestens ein Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.“

Dieser Empfehlung wird nicht gefolgt. Keines der drei Aufsichtsratsmitglieder ist unabhängig im Sinne der Ziffer C.9 des Kodex. Aufgrund der geringen Größe des Aufsichtsrats von lediglich drei Mitgliedern und der Aktionärsstruktur der Gesellschaft mit einem beherrschenden Großaktionär, der seine entsprechende Repräsentation im Aufsichtsrat wünscht, ist diese Vorgabe des Kodex für die Gesellschaft zurzeit nicht umsetzbar.

3. Der Kodex enthält in Abschnitt G.I Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands. Folgende dieser Empfehlungen werden nicht befolgt: G.1 (Festlegung des Vergütungssystems), G.2 (Festlegung Ziel-Gesamtvergütung), G.3 (Bildung und Offenlegung Vergleichsgruppe zur Beurteilung der Üblichkeit der Gesamtvergütung im Vergleich zu anderen Unternehmen), G.4 (Beurteilung Üblichkeit der Vergütung innerhalb des Unternehmens), G.6 (Verhältnis langfristiger variabler Vergütung zu kurzfristiger variabler Vergütung), G.7 (Festlegung Leistungskriterien variabler Vergütungsbestandteile), G.8 (Nachträgliche Änderung von Zielwerten), G.9 (Nachvollziehbarkeit der Zielerreichung), G.10 (Verfügung über langfristig variable Gewährungsbeträge), G.11 (Möglichkeit des Einbehalts und der Rückforderung variabler Vergütungskomponenten), G.12 (Auszahlung variabler Vergütung bei vorzeitiger Beendigung des Vorstandsvertrags) und G.13 (Abfindungs-Cap), G.14 (Change of Control).

Der Aufsichtsrat hat ein Vergütungssystem für den Vorstand gemäß § 87a AktG beschlossen, welches aber die zusätzlichen Vorgaben der Empfehlungen von G.1 (Festlegung des Vergütungssystems) und G.2 (Festlegung Ziel-Gesamtvergütung) nicht berücksichtigt. Das Vergütungssystem für den Vorstand wurde von der Hauptversammlung am 31. August 2021 gebilligt.

Der Aufsichtsrat zieht zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen keine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heran, so dass auch deren Zusammensetzung nicht offengelegt wird.

Eine Berücksichtigung des Verhältnisses der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt ist nicht erfolgt. So erscheint es vor dem Hintergrund der Gesellschaftsstruktur, der sehr geringen Anzahl von Mitarbeitern der a.a.a. ag und der jeweiligen Tätigkeitsfelder der Mitarbeiter aus Sicht der a.a.a. ag sinnvoll, die Vergütung des Alleinvorstands nach seiner persönlichen Tätigkeit zu bemessen und nicht in einen unmittelbaren Vergleich mit der Belegschaft zu setzen. Ein Vergleich mit einem „oberen Führungskreis“ der Gesellschaft scheidet mangels eines solchen Führungskreises neben dem Vorstand aus praktischen Erwägungen aus.

Der Dienstvertrag des Alleinvorstands enthält zudem keine Abfindungsregelungen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund. Eine derartige Abfindungsregelung widerspräche dem von der a.a.a. ag im Einklang mit dem Aktiengesetz praktizierten Konzept, Dienstverträge von Vorstandsmitgliedern regelmäßig für die Dauer der Bestellungsperiode abzuschließen. Eine vorzeitige Beendigung des Dienstvertrags ohne einen wichtigen Grund kann regelmäßig nur durch einvernehmliche Aufhebung erfolgen. Selbst wenn der Aufsichtsrat auf einer Vereinbarung eines Abfindungs-Caps in einem Dienstvertrag besteht, ist damit nicht ausgeschlossen, dass beim Ausscheiden über das Abfindungs-Cap verhandelt wird. Eine solche vorab getroffene Vereinbarung könnte zudem den konkreten Umständen, die später zu einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit führen, und den übrigen Umständen des Einzelfalls zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung nicht hinreichend Rechnung tragen. Gleichwohl beabsichtigt die a.a.a. ag im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit

ohne wichtigen Grund, die Empfehlung aus dem Kodex zu berücksichtigen. Scheidet der Alleinvorstand aus einem in seiner Person liegenden wichtigem Grund aus, werden keine Zahlungen an ihn gewährt.

Der Dienstvertrag des neuen Alleinvorstands Herrn Menz enthält eine Regelung bzgl. eines Kontrollwechsels (Change of Control). Derzeit verfügt die Gesellschaft über einen Großaktionär, der ihre Struktur wesentlich prägt. Bei einem Kontrollwechsel stände zu erwarten, dass sich in der Folge die Struktur der Gesellschaft wesentlich ändern würde, was die Aufnahme der entsprechenden Regelung sachgerecht erscheinen ließ. Es kommt hinzu, dass aufgrund der gegebenen Verhandlungssituation, die wesentlich durch einen Mangel an geeigneten Kandidaten für den Posten des Alleinvorstands geprägt ist, das Zugeständnis einer solchen Klausel opportun erschien, um die Anstellung eines Vorstands mit entsprechenden Qualifikationen überhaupt erreichen zu können.

Frankfurt am Main, im September 2022

Aufsichtsrat und Vorstand  
a.a.a. ag